

**Doc. CC TVSF (99) 6/2**  
**Stellungnahme Nr. 3**

**Stellungnahme des gemäß Artikel 23a der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG ("Fernsehrichtlinie"; hier: "die Richtlinie") eingesetzten "Kontaktausschusses"**

In Erwägung folgender Gründe:

Artikel 3a Abs. 2 der Richtlinie sieht vor, daß die Kommission eine Stellungnahme des Kontaktausschusses einholt zu Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ihr gemäß Artikel 3a, Abs. 1 mitgeteilt haben.

Durch ein Schreiben der Ständigen Vertretung vom 10. Mai 1999 hat Italien der Kommission eine Reihe von Maßnahmen mitgeteilt.

Die Kommission setzte die anderen Mitgliedstaaten am 25. Mai 1999 (Doc.CC TVSF (99) 6) über diese Maßnahmen in Kenntnis und bat um eventuelle Stellungnahmen der Delegationen in der Ausschußsitzung vom 11. Juni 1999.

Diese wurden im Protokoll dieser Sitzung festgehalten.

Artikel 6 Absatz 6 der Geschäftsordnung sieht vor, daß der Kontaktausschuß um eine schriftliche Stellungnahme gebeten werden kann.

**hat der Ausschuß die folgende Stellungnahme abgegeben:**

Der Ausschuß hat keine Einwände gegen die Artikel 1 und 2 (Paragrafen 1 und 2) der Massnahmen, welche Italien der Kommission durch ein Schreiben vom 10. Mai 1999 mitgeteilt hat. Er erachtet, daß sie in mit den Zielen und den Bestimmungen der Richtlinie, wie sie in Artikel 3 a Absatz 1 und den relevanten Erwägungsgründen ausgeführt sind, übereinstimmen.

Geschehen zu Brüssel, am 7. Juli 1999 (unterschrieben)

Der Vorsitzende (Gregory PAULGER)